

DE

***Fall Nr. COMP/M.3393 -
METRO / ADLER***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 16/03/2004

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentenummer 304M3393*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16/03/2004

SG-Greffe(2004) D/201011

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldende Partei

Betr.: Sache Nr. COMP/M.3393 – METRO/ADLER
Anmeldung vom 17/02/2004 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97²
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 51, 26. Februar 2004, Seite 2

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Am 17. Februar 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Metro AG („Metro“, Deutschland), das zum deutschen Metro-Konzern gehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Adler GmbH („Adler“, Deutschland) durch Kauf von Anteilsrechten.

¹ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S.1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

² ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Metro: Lebensmitteleinzel- und Grosshandel, Betrieb von cash& carry – Märkten, Non-Food Fachmärkten und Warenhäusern
 - Adler: Einzelhandel mit Bekleidung vorwiegend in Deutschland
3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und des Absatzes 4 c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates³ fällt.
4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das Vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Art. 6(1)(b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates.

Für die Kommission
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

³ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.